

**Satzung
des Wasser- und Angelsportvereins Kükels e.V.**

§1

Vereinsnamen

Der am 3.6.1977 gegründete Verein führt den Namen "Wasser- und Angelsportverein Kükels e.V." und hat seinen Sitz in Kükels. Der Verein wurde am 15.11.1978 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Segeberg eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Der Wasser -und Angelsportverein Kükels e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind

- a) die Förderung des Segel- und Rudersports und
- b) die Förderung der waidgerechten Fischerei durch Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung dieser Gewässer, sowie die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Verein hält sich aus alle parteipolitischen, religiösen und rassistischen Tendenzen fern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev.-luth. Kirchengemeinde Leezen, 2361 Leezen, zwecks Verwendung für die Unterhaltung des ev.-luth. Kindergartens in Leezen.

Für die sportliche Betätigung steht der Mözener See zur Verfügung. Er darf unter Beachtung der See und Gewässerordnung für den Mözener See und im Rahmen der Vereinbarung, wie sie zwischen dem "Wasser- und Bodenverband Leezener Au" und den Vereinen der Gemeinden Mözen, Wittenborn und Kükels getroffen wurden, genutzt werden.

Der Verein errichtet und unterhält im Rahmen der erteilten Genehmigungen vereinseigenen Bootsstege und sonstige damit im Zusammenhang stehende Baulichkeiten, Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel werden teilweise aus der Vereinskasse und durch Sonderleistungen der Mitglieder, die für über eine Bootsfahrerlaubnis mit Liegeplatz verfügen, erbracht.

Eingezahlte Sonderleistungen gelten nach 5 Jahren als verloren. Jedes angefangene Jahr rechnet als volles Jahr. Der Begriff Jahr bedeutet Kalenderjahr.

Innerhalb von 5 Kalenderjahren besteht bei Aufgabe der Bootsfahrerlaubnis mit Liegeplatz die Möglichkeit, eingezahlte Sonderleistungen für jedes verbleibende Jahr anteilig vom Verein erstattet zu bekommen. Für Erst- oder Nachfolgenehmigungen muss immer die volle Sonderleistung eingezahlt werden. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auch um Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln bemüht zu sein.

Der Verein ist bestrebt, möglichst allen Mitgliedern, die hierfür einen Antrag stellen, eine Bootsfahrerlaubnis mit Liegeplatz zu verschaffen.

Eine Erlaubnis kann nur erwerben, wer Mitglied des Vereins ist und seinen 1. Wohnsitz in der Gemeinde Kükels hat oder Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Leezener Au" ist (gemäß Vereinbarung vom 22.6.78 zwischen den Vereinen und dem Wasser - und Bodenverband). Ist der Bedarf an Erlaubnisscheinen größer als die von der zuständigen Behörden zugeteilte Anzahl, so ist eine

Warteliste einzurichten, die jederzeit beim Vorstand eingesehen werden kann. Neuzuteilungen von freiwerdenden Erlaubnisscheinen sind nur über die Warteliste zulässig.

Termine und Nachrichten für Vereinsmitglieder müssen schriftlich bekanntgegeben werden. Bei sehr wichtigen Angelegenheiten wird ein Umlauf durchgeführt.

§3 **Mitgliedschaft**

Jeder Bürger der Gemeinde Kükels kann Mitglied des Vereins werden. Auch Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes Leezener Au, soweit sie keinen Wohnsitz in Mözen, Leezen, Wittenborn oder Kükels haben können Mitglied des Vereins werden.

Die als Mitglieder aufzunehmenden Personen müssen in geordneten Verhältnissen leben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag nach Vordruck erforderlich; der Antrag ist beim Vorsitzenden abzugeben. Minderjährige bedürfen zum Beitrittsantrag der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Durch Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt der Antragssteller die Satzung des Vereins an.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme werden dem Betreffenden genannt.

Über die Aufnahme in den Verein erhält der Antragsteller eine Bestätigung.

Ein Anspruch auf Zuteilung eines Bootserlaubnis mit Liegeplatz wird durch die Mitgliedschaft nicht begründet. Jugendliche und Kinder können Mitglieder werden. Für sie wird ein ermäßigter Beitrag festgesetzt. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Sonderleistungen für die Inhaber von Erlaubnisscheinen sowie die Höhe der Versäumnisgebühr bei nicht erbrachter Arbeitsleistung, werden von der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt.

§4 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) sind jeweils bis zum 1. April eines Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen oder beim Kassenswart in bar einzuzahlen. Etwaige Aufnahmegebühren oder Sonderleistungen werden besonders angefordert.

§5 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) Durch Austritt
Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich abzugeben. Die Austrittserklärung eines Jugendlichen muss durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich, die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres abgegeben werden.
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der

Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. Sonderleistungen länger als 1 Jahr im Rückstand ist oder in grober Weise gegen die Satzung oder die sonstigen Interessen des Vereins verstoßen hat. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, Einspruch auf der nächsten Vollversammlung zu erheben.

- d) Fortzug aus der Gemeinde oder Aufgabe der Bauabsichten in der Gemeinde oder Verlust der Mitgliedschaft im Wasser -und Bodenverband Leezener Au
- e) Auflösung des Vereins
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch das Recht, einen Bootsliegeplatz weiter zu beanspruchen. Dieses gilt nicht im Todesfall eines Mitgliedes, wenn der Ehegatte oder Verwandte in gerader Linie den Bootsliegeplatz behalten möchten und Mitglied des Vereins sind.

§6

Organe

- Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte aktive Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt: Für die Annahme der Vereinssatzung und bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Es müssen mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage zuvor erfolgen; dies geschieht schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte beinhalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch den Vorsitzenden und Kassenwart
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Haushaltsvorschlages einschl. Festsetzung der Beiträge und Sonderleistungen
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Wahlen
- h) Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, wenn die Lage des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig auf der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

§8

Der Vorstand

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder auf 2 Jahre gewählt und zwar:

der Vorsitzende und der Schriftführer in jedem geraden Jahr.

der StV. Vorsitzende, der Kassenwart und alle übrigen Vorstandsmitglieder in jedem ungeraden Jahr.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) 3 weiteren Mitgliedern

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die das neue Vorstandsmitglied zu wählen hat.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und vertritt den Verein gegenüber dem

Wasser- und Bodenverband Leezener Au. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens (Geld- und Sachwerte). In diese Aufgabe fallen Regelungen über die wirtschaftliche und vereinsbezogene Nutzung der Bootsteganlage. Die vom Vorstand zur Wahrung dieser Aufgabe durchzuführenden Maßnahmen sind zur besseren Übersicht und Information aller Mitglieder durch eine

- a) Bootsliegeplatz-Ordnung
- b) Gebührenordnung für Bootsliegeplätze
- c) Bootsstegordnung
bekanntzugeben.

Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung. Er gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die gesamte Leitung.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Vorstand im Sinne des S 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Kassenwart. Zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Als Anschrift des Vereins und des Vorstandes gilt die Adresse des Vorsitzenden.

§9

Niederschriften

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften können beim Vorstand jederzeit eingesehen werden.

§10

Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlungen so wie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet sind.

§ 11

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie nehmen vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vor und berichten darüber in der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer können innerhalb des Geschäftsjahres zusätzlich Prüfungen durchführen.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorheriger Bekanntgabe durch die Tagesordnung in einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur beschlussfähig ist, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung ist erforderlich, dass mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Das nach Begleichung der Schulden vorhandene Vereinsvermögen ist gemäß § 2 dieser Satzung abzuführen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten mit Beginn des auf die Annahme durch die Mitgliederversammlung folgenden Tages in Kraft.
Kükels, den 26. 10. 1992